

# WASSER-REGLEMENT

der

## Wasserversorgung Rapperswil-Jona

Die Verwaltung der Genossenschaft "Wasserversorgung Jona" (abgek. WV) – ab 1.1.2007 Wasserversorgung Rapperswil-Jona - erlässt gestützt auf Art. 5 des stadträtlichen Reglements über die Wasserversorgung folgendes Reglement.

### I. Anwendbares Recht

#### Art. 1

*Stadträtliches  
Reglement-  
Über  
die Wasser-  
versorgung*

Soweit nicht Bundesrecht oder Kantonales Recht anwendbar sind, richten sich Rechte und Pflichten der WV und ihrer Abonnenten nach dem stadträtlichen Reglement über die Wasserversorgung.

### II. Arbeiten an Anlagen, die an das Netz der Wasserversorgung angeschlossen sind.

#### Art. 2

- a) *Bewilligungspflicht* Für die Ausführung von Wasserinstallationen ist eine Installationsbewilligung der WV einzuholen.

#### Art. 3

- b) *Bewilligungserteilung* Die Bewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller über ein eidgenössisches Meisterdiplom im sanitären Installationsgewerbe (Gas- und Wasserfach) oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

Der Bewilligungsnehmer hat Gewähr für die vorschriftsmässige Ausführung der Arbeiten zu bieten.

Unter den Voraussetzungen gemäss Abs. 1 wird an juristische Personen die Bewilligung erteilt, wobei diese nur so lange Gültigkeit hat, als die darin als verantwortlicher Leiter aufgeführte Person dem Unternehmen angehört.

#### **Art. 4**

- c) *Gesuch* Die Bewilligung wird auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Dem Gesuch sind beizulegen:
- a) Ausweise über die berufliche Ausbildung des Bewilligungsnehmers oder des verantwortlichen Leiters.
  - b) Referenzen über die berufliche Erfahrung des Bewilligungsnehmers oder des verantwortlichen Leiters.

#### **Art. 5**

- d) *Bewilligungsarten* Die Bewilligung wird entweder als Dauerbewilligung auf unbestimmte Zeit, oder als Einzelbewilligung für Arbeiten an einem bestimmten Objekt erteilt.
- Dauerbewilligungen werden nur erteilt, wenn die Bewilligungsnehmer bereit und in der Lage sind, jederzeit Reparaturen an Anlagen, die an das Netz der WV angeschlossen sind, vorzunehmen.

#### **Art. 6**

- e) *Entzug der Bewilligung* Die Bewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn bei juristischen Personen die als verantwortlicher Leiter aufgeführte Person dem Unternehmen nicht mehr angehört. Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik oder der Vorschriften der WV hält.

### **III. Anschluss von Bauten und Anlagen**

#### **Art. 7**

- a) *Bewilligungspflicht* Der Anschluss von Bauten und Anlagen an das Netz der WV sowie jede Änderung von Anlagen, die an dieses Netz angeschlossen sind, bedarf einer Bewilligung der WV.

Das Gesuch muss vom Eigentümer der Baute oder Anlage sowie von dem mit der Ausführung beauftragten Inhaber einer Bewilligung gemäss Art. 2 dieses Reglements unterzeichnet sein.

#### **Art. 8**

- b) *Voraussetzung* Die Bewilligung wird erteilt, wenn:
- a) das Netz der WV die Abgabe der vorgesehenen Menge zulässt.
  - b) die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) eingehalten werden.
  - c) die von der WV erlassenen allgemeinen technischen Vorschriften eingehalten werden.
  - d) die baupolizeiliche Bewilligung der Gemeinde vorliegt.

## **Art. 9**

*Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen*

Jeder Grundeigentümer im Versorgungsgebiet hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steuerungsanlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der WV nach der Gesetzgebung über den Feuerschutz zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften zur Enteignung.

Entstandener Kulturschaden, betriebliche Beeinträchtigungen und andere Nachteile werden im ortsüblichen Rahmen vergütet.

## **Art. 10**

*Hausanschlussleitung*  
a) *Begriff*

Als Hausanschlussleitungen gelten die Abzweigungen von den Hauptleitungen der Wasserversorgung bis und mit Wasserzähler. Der Anschlussschieber gilt als Bestandteil der Hausanschlussleitung.

## **Art. 11**

b) *Eigentum*

Hausanschlussleitungen sind Eigentum des Eigentümers der angeschlossenen Baute oder Anlage.

Der Eigentümer hat den späteren Anschluss weiterer Wasserbezüger gegen angemessene Entschädigung zu dulden, soweit die Leistungsfähigkeit der Leitung dies zulässt.

## **Art. 12**

c) *Erstellung*

Hausanschlussleitungen werden durch Betriebe mit Netzanschlusszulassung auf Kosten des Eigentümers der angeschlossenen Baute oder Anlage erstellt.

Müssen solche Zuleitungen in einem späteren Zeitpunkt wegen Umbauten an den Anlagen der WV geändert werden, so trägt die WV die Kosten. Ausgenommen davon sind Sanierungen von Leitungen, welche vor mehr als 40 Jahren erstellt worden sind.

## **Art. 13**

d) *Unterhalt und Ersatz*

Schadhafte Hausanschlussleitungen werden durch die WV auf Kosten der Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage repariert und nötigenfalls ersetzt.

Der Eigentümer erhält vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme, soweit nicht die Dringlichkeit der Reparatur deren unverzügliche Ausführung erfordert.

Stellt der Eigentümer Schäden oder Betriebsstörungen an seiner privaten Zuleitung fest, ist er verpflichtet, die Betriebsleitung der WV darauf aufmerksam zu machen.

## **Art. 14**

*Kontrolle*

Jede Installation ist der WV zur Abnahme zu melden. Nach der Abnahme erfolgt die Montage des Wasserzählers und die Freigabe des Wasserbezugs.

Der Eigentümer einer Baute oder Anlage hat den Beauftragten der WV jederzeit Zutritt zu allen Räumen zu gewähren, in denen sich Anlagen befinden, die an das Netz der WV angeschlossen sind.

#### **IV. Lieferung von Wasser**

##### **Art. 15**

###### *Lieferpflicht*

Die Lieferpflicht der WV richtet sich nach Art. 2 und 3 des stadträtlichen Reglements über die Wasserversorgung.

Sofern durch die Lage des Grundstückes oder aufgrund erheblicher technischer Schwierigkeiten die Erstellung der Erschliessung sehr aufwändig wird, hat sich der Grundeigentümer zur Kostenübernahme zu verpflichten.

Der Grundeigentümer hat keinen Entschädigungsanspruch für Folgekosten, die ihm durch Unterbrüche in der Wasserlieferung und bei Störungsbehebungen im Leitungsnetz entstehen.

##### **Art. 16**

###### *Gewährleistung*

Die WV ist nach Massgabe der Lebensmittelverordnung für die Qualität des gelieferten Wassers verantwortlich.

Sie übernimmt hingegen keine Verpflichtung bezüglich Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung, Härte oder Temperatur oder eines bestimmten Druckes.

Der Eigentümer einer angeschlossenen Baute oder Anlage ist selbst verantwortlich für den Schutz seiner Anlagen gegen schädliche Einflüsse, verursacht durch Leitungsreparaturen, Neuanschlüsse oder Netzerweiterungen, die die WV vornimmt.

##### **Art. 17**

###### *Verbrauchsbeschränkungen*

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse (Trockenheit, Leistungsdefekte, Schadenfälle bei den Wassergewinnungsanlagen etc.) ist die WV berechtigt, die Wasserlieferung einzuschränken oder einzustellen. Die Einschränkungen oder Einstellung der Wasserlieferungen sind den Wasserbezügern so früh wie möglich anzuzeigen.

Die WV ist nicht haftbar für Schäden, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmung bei den Wasserbezügern ergeben können.

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 18

*Genehmigungsvorbehalt* Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch die Generalversammlung der WV sowie durch das Finanzdepartement, vertreten durch die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen.

### Art. 19

*Vollzugsbeginn* Die Verwaltung der WV bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Reglementes

### Art. 20

*Aufhebung bisherigen Rechts* Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 8. Mai 1987 sowie den Nachtrag vom 4. Mai 2001.

*Genehmigungsvermerke* Beschluss der Generalversammlung vom 5. Mai 2006.  
Inkraftsetzung per 1. Januar 2007

WASSERVERSORGUNG RAPPERSWIL-JONA

Präsident:

Aktuar:

Josef Thoma

Fritz Hösli